

Stadt Dessau-Roßlau

Satzung zur Förderung des Ausbildungsverkehrs in der Stadt Dessau-Roßlau

Unterzeichnung durch OB	Beschlussfassung im Stadtrat	Veröffentlichung im Amtsblatt - Amtliches Verkündungsblatt -		Inkraftsetzung
12. September 2017	06. September 2017	30. September 2017	10/17, S. 39-41	01. Juli 2017

Hinweis:

Bei der hier abgedruckten Fassung o. g. Satzung handelt es sich um ein Lese- und Arbeitsmaterial. Rechtsverbindlich sind die jeweils im Amtlichen Verkündungsblatt des „Amtsblatt für die Stadt Dessau-Roßlau“ bzw. in Eilfällen vorab im Internet und im Schaukasten des Rathauses der Stadt Dessau-Roßlau und im Schaukasten des Rathauses des Stadtteils Roßlau.

Satzung zur Förderung des Ausbildungsverkehrs in der Stadt Dessau-Roßlau

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat aufgrund des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, 288) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit dem § 9 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt (ÖPNVG LSA) vom 31. Juli 2012 (GVBl. LSA Nr. 17/2012), in seiner Sitzung am 06. September 2017 folgende Satzung zur Förderung des Ausbildungsverkehrs in der Stadt Dessau-Roßlau beschlossen.

§ 1 Rechtsgrundlagen, Satzungszweck

- (1) Das zum 1. Januar 2011 in Kraft getretene und zum 31. Juli 2012 geänderte ÖPNVG LSA beinhaltet in § 9 eine Neuregelung der Finanzierung des Ausbildungsverkehrs. Diese Aufgabe wurde vom Land Sachsen-Anhalt auf die Aufgabenträger des straßengebundenen ÖPNV übertragen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe erhalten die ÖPNV-Aufgabenträger vom Land Zuweisungen nach einem festgelegten Schlüssel. Die Höhe der Landeszuweisungen kann unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien neu festgesetzt werden.
- (2) Die Satzung schafft die Voraussetzungen zur Weiterführung der Finanzierung von Rabatten auf Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs (§ 9 Abs. 1 ÖPNVG). Dadurch können im Stadtlinienverkehr auch zukünftig preisgünstige Zeitfahrausweise angeboten werden, die für Schüler und Auszubildende einen Anreiz zur ÖPNV-Nutzung bieten. Ergänzend können auch Maßnahmen für den Erhalt und die Verbesserung der Qualität und Sicherheit des in den Linienverkehr integrierten Ausbildungsverkehrs gefördert werden. Aus verkehrspolitischen, bildungspolitischen und verkehrssicherheitspolitischen Gründen trägt der ÖPNV den größten Anteil der Beförderungsaufgabe im Ausbildungsverkehr.

§ 2 Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Anspruchsberechtigt sind Verkehrsunternehmen, die mit der Erbringung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten im ÖPNV-Gesamtnetz Dessau-Roßlau mit einem öffentlichen Dienstleistungsauftrag nach den Bestimmungen der VO (EG) 1370/2007 beauftragt sind und die geltenden Genehmigungen für das Linienbündel Straßenbahnverkehr/ Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 13 i. V. mit § 42 bzw. nach § 2 Abs. 6 i. V. mit § 42 PBefG sowie gemäß § 8 Abs. 3 PBefG und § 9 Abs. 2 PBefG im ÖPNV der Stadt Dessau-Roßlau besitzen.
- (2) Die Verkehrsunternehmen sind im Besitz genehmigter Beförderungstarife, die ermäßigte Zeitkarten für den Schüler- und Ausbildungsverkehr einschließen.
- (3) Die Verkehrsunternehmen gewährleisten die Schülerbeförderung nach den Bedingungen der jeweils aktuellen Satzung für die Schülerbeförderung in der Stadt Dessau-Roßlau

§ 3 Ermittlung der Finanzausweisungen

- (1) Die Höhe aller gewährter Finanzausweisungen wird durch die Höhe der vom Land nach § 9 Abs. 1 des ÖPNVG LSA (GVBl. LSA Nr. 17/2012) sowie zukünftiger Gesetzesänderungen jeweils gewährten Ausweisungen zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs begrenzt.
- (2) Die Zuordnung und Verteilung der Finanzausweisungen auf die anspruchsberechtigten Verkehrsunternehmen erfolgt auf Grundlage der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonen-nahverkehr vom 2. August 1977 (BGBl I S. 1460), zuletzt geändert durch Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 23. März 2005 (BGBl I S. 931, 965). Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der abgerechneten Fahrausweise im Ausbildungsverkehr, der darauf basierenden Beförderungsfälle, der mittleren Reiseweite, der Sollkostensätze und der tatsächlichen Erträge mit Bezug auf das Vorjahr.
- (3) Anspruchsberechtigte Verkehrsunternehmen erhalten Ausweisungen nach den Berechnungen gemäß Anlage 1. Im Jahr 2017 werden die Ausweisungen nach dieser Satzung nur für das 2. Halbjahr ausgereicht.
- (4) Die Ausweisungen an Verkehrsunternehmen werden in erster Linie zur Gewährung von Rabatten im Ausbildungsverkehr gemäß § 9 Abs. 1 nach Maßgabe des § 9 Abs. 4 ÖPNVG LSA gewährt. Diese sind auf die Gewährung eines Rabattes in Höhe von 25 v. H. des Tarifes eines vergleichbaren Zeitfahrausweises des Nichtausbildungsverkehrs begrenzt.
- (5) Gemäß § 9 Abs. 7 können die gewährten Ausweisungen ferner für den Erhalt und die Verbesserung der Qualität und Sicherheit des in den Linienverkehr integrierten Ausbildungsverkehrs eingesetzt werden, soweit diese nicht für Zwecke der Gewährung von Rabatten auf Tarife verwendet werden. Zu diesen Maßnahmen zählen:
 - Bereitstellung von Verkehrsangeboten, die über die Mindestbedienstandards des NVP hinausgehen;
 - Herstellung umsteigefreier Fahrtbeziehungen im Zuge von Schulwegen;
 - Maßnahmen zur Verbesserung der Erschließung von Schul- und Wohnstandorten;
 - Durchführung von Personalschulungen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit bei der Schülerbeförderung;
 - Regelmäßige Abstimmung zwischen Verkehrsunternehmen, Schulträgern und Schulen zu den Belangen der Schülerbeförderung;
 - weitere geeignete Maßnahmen der Verkehrsunternehmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und Qualitätsverbesserung.

§ 4 Anweisungen zum Verfahren

- (1) Die Anträge sind schriftlich bis zum 30. April des laufenden Jahres bei der

*Stadt Dessau-Roßlau
Zerbster Straße 4
06844 Dessau-Roßlau*

zu stellen. Abweichend davon ist der Antrag für das 2. Halbjahr 2017 innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten der Satzung einzureichen.

- (2) Der Bewilligungsbescheid wird zum 31. Mai des laufenden Jahres (abweichend hiervon für das Jahr 2017 innerhalb von 4 Wochen nach Antragstellung) erteilt.
- (3) Die beantragten Finanzmittel werden in 2 Raten jeweils am 15. Juli und am 15. November des jeweiligen Jahres an den Antragsteller überwiesen (abweichend im Jahr 2017 nur zum 15. November).

§ 5 Verwendungsnachweis

Über die ordnungsgemäße Verwendung der erhaltenen Mittel nach dieser Satzung hat der Zuwendungsempfänger einen Verwendungsnachweis gemäß Anlagen 2 und 3 bis zum 30. April des Folgejahres vorzulegen. Ergänzend dazu ist die Trennungsrechnung für den Nachweis der verwendeten Mittelzuweisungen vorzulegen.

§ 6 Prüfungsrecht

Der Stadt Dessau-Roßlau wird für die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Zuweisungen das jederzeitige Prüfrecht eingeräumt. Unabhängig von der Bestätigung der zweckentsprechenden Mittelverwendung durch das bewilligende Fachamt ist das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Dessau-Roßlau berechtigt, eigenständig Auskünfte zum Verwendungsnachweis einzuholen oder Einsicht in die Unterlagen des Zuwendungsempfängers zu nehmen.

§ 7 Rückforderungen

Die Stadt Dessau-Roßlau ist zur teilweisen oder vollständigen Rückforderung der gewährten Zuweisungen berechtigt, wenn die Finanzmittel nicht zweckentsprechend verwendet worden sind und/oder kein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis erbracht wurde. Das gilt auch für den Fall, wenn der Verwendungsnachweis bzw. die zweckentsprechende Verwendung der Mittel vom Land nicht anerkannt wird.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Juli 2017 in Kraft und ersetzt die Satzung zur Förderung des Ausbildungsverkehrs in der Stadt Dessau-Roßlau vom 05. Oktober 2011.

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung:

- Anlage 1: Formular zur Ermittlung der Zuweisungen
- Anlage 2: Verwendungsnachweis gemäß § 9 Abs. 4 ÖPNVG LSA
- Anlage 3: Verwendungsnachweis gemäß § 9 Abs. 7 ÖPNVG LSA

Dessau-Roßlau, 12.09.2017

Peter Kuras
Oberbürgermeister
Im Original unterschrieben und gesiegelt.

Anlage 1

Satzung zur Förderung des Ausbildungsverkehrs in der Stadt Dessau-Roßlau

Ermittlung der Ausgleichsbeträge für das ÖPNV-Gesamtnetz

Grundlagen:

- Abrechnungsdaten der Verkehrsunternehmen des jeweiligen Vorjahres ,
- Berechnungsmethodik der Ausgleichsverordnung,
- Anwendung der nachfolgenden Kostensätze je Personen-Kilometer (Pkm) als durchschnittliche verkehrsspezifische Kosten für Beförderungsleistungen:
 1. Stadtlinienvverkehr mit Straßenbahnverkehr 30,43 Cent je Pkm
 2. überwiegend Ort- und Nachbarortsverkehr und Stadtlinienvverkehr ohne Straßenbahn 24,44 Cent je Pkm
 3. überwiegend sonstiger Linienverkehr (Überlandlinienverkehr) 21,71 Cent je Pkm.

Kennziffern	Gesamtlinienvbündel der Stadt Dessau-Roßlau
Anzahl Fahrausweise	
<i>Monatskarten, erm.</i>	
<i>Wochenkarten, erm.</i>	
<i>Jugendkarten</i>	
Beförderungsfälle einschl. Verbundzuschlag 10 %	
mittlere Reiseweite (km)	
Sollkostensatz (€/Pkm) *	
Ausgleichsbetrag (€)	
anteiliger Ausgleichsbetrag in Bezug auf Landesmittel gemäß § 9 Abs. 1 ÖPNVG LSA	

** Sollkostensätze gemäß der Sechsten Thüringer Verordnung über die Festlegung von Kosten-sätzen für den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr

Anlage 2

Satzung zur Förderung des Ausbildungsverkehrs in der Stadt Dessau-Roßlau

Nachweis des Rabattierungsverlustes

(Die Zuweisungen sind auf die Gewährung eines Rabattes von 25 v. H. des Tarifes eines vergleichbaren Zeitfahrausweises des Nichtausbildungsverkehrs begrenzt)

	Preis AZUBI	Preis Jedermann	Rabattierung in Euro	Rabattierung in Prozent	Anzahl der verkauften Fahrausweise
<i>Wochenkarten</i>					
Randzone					
Kernzone					
Kombizone					
<i>Jugend-Card</i>					
Randzone					
Kernzone					
Kombizone					
<i>Monatskarten</i>					
Randzone					
Kernzone					
Kombizone					
<i>Jahreskarten</i>					
Randzone					
Kernzone					
Kombizone					
sonstige Karten					

.....
(Ort)

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift)

